

Gesetz

vom 6. Juni 2000

über die direkten Kantonssteuern (DStG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 15 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 6. Januar 2000;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

Gegenstand
des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen*;
- b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen sowie eine Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- c) eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d) eine Grundstückgewinnsteuer.

Art. 2. ¹Der Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat in Anwendung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates festgesetzt.

Festsetzung
des Steuerfusses

*Unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden, gelten die personenbezogenen Formulierungen im Steuergesetz für weibliche und männliche Personen, ausser wenn sich aus der Natur der Sache ergibt, dass ein Begriff ausschliesslich auf Angehörige eines bestimmten Geschlechts ausgelegt werden kann.

²Für die Steuer auf den getrennt besteuerten Kapitalabfindungen sowie die Grundstücksgewinnsteuer gelten die in diesem Gesetz vorgesehenen festen Sätze.

ZWEITER TITEL

Steuern der natürlichen Personen

1. KAPITEL

Steuerpflicht

1. ABSCHNITT

Steuerliche Zugehörigkeit

Persönliche
Zugehörigkeit

Art. 3. ¹Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

²Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

Wirtschaftliche
Zugehörigkeit
a) Geschäfts-
betriebe, Betriebs-
stätten und
Grundstücke

Art. 4. ¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

Art. 5. ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

b) Andere steuerbare Werte

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.

2. ABSCHNITT

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 6. ¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

Umfang der Steuerpflicht

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den Artikeln 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

³Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

Art. 7. ¹Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

²Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

Dauer der Steuerpflicht

Art. 8. ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

3. ABSCHNITT

Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

Nutzniessung

Art. 9. ¹Erträge aus einem mit Nutzniessung belasteten Vermögen werden beim Nutzniesser besteuert.

²Nutzniessungsvermögen wird beim Nutzniesser besteuert.

Art. 10. ¹ Jeder Erbe oder Teilhaber fügt seinem eigenen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen seinen Anteil am Ertrag und Vermögen der Erbengemeinschaft, der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft hinzu.

Erbengemeinschaften und Gesellschaften

² Die Erbengemeinschaft ist als solche nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen bloss dann steuerpflichtig, wenn die Erben oder ihre Rechte nicht genügend bekannt sind.

Art. 11. Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Art. 12. ¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

Steuernachfolge

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

Art. 13. ¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder fällt.

Haftung der Ehegatten und Mithaftung für die Steuer

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 20% der Provision für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;

- d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;
- e) der Eigentümer des mit einer Nutzniessung belasteten Vermögens für die auf diesen Wert entfallende Steuer.

⁴Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 14. ¹Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

²Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Staatsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den Steuerpflichtigen nach den Absätzen 1 und 2 die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

4. ABSCHNITT

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 15. ¹ Steuererleichterungen können den Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für die Steuern auf dem Einkommen und Vermögen für das Gründungsjahr und für die 9 folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neugründung gleichgestellt.

Steuer-
erleichterungen

² Der Staatsrat entscheidet nach Anhören der Gemeinde endgültig über Steuererleichterungsgesuche.

Art. 16. ¹ Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

Steuerbefreiung

² Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Abs. 1.

2. KAPITEL

Einkommenssteuer

1. ABSCHNITT

Steuerbare Einkünfte

Art. 17. ¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

Allgemeines

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei. Die getrennte Besteuerung der Grundstückgewinne bleibt vorbehalten.

Unselbstständige
Erwerbstätigkeit

Art. 18. ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 39 besteuert.

Selbstständige
Erwerbstätigkeit
a) Grundsatz

Art. 19. ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 100 sinngemäss.

⁴ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Die getrennte Besteuerung der Grundstücksgewinne bleibt vorbehalten.

b) Umwandlungen,
Zusammenschlüsse,
Teilungen

Art. 20. ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

- a) Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich gleich bleiben;
- b) Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine juristische Person;
- c) Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

²Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

³Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Unternehmen, die im Gesamthandverhältnis betrieben werden.

Art. 21. ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

Erträge aus
beweglichem
Vermögen

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds (Art. 90 Abs. 2), soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

Art. 22. ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

Erträge aus
unbeweglichem
Vermögen

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;

- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

²Der Staatsrat erlässt die nötigen Vorschriften für die Bestimmung der Eigenmietwerte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse des Wohnungsmarktes, wobei der Zugang zum privaten Wohneigentum gefördert und erhalten werden soll.

Einkünfte
aus Vorsorge

Art. 23. ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar.

⁴ Artikel 25 Bst. b über die rückkaufsfähigen steuerfreien Kapitalversicherungen bleibt vorbehalten.

Übrige
Einkünfte

Art. 24. Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;
- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

2. ABSCHNITT

Steuerfreie Einkünfte

Art. 25. Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 21 Abs. 1 Bst. a über die Besteuerung von Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, bleibt vorbehalten;
- c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 24 Bst. f;
- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- g) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- h) die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- i) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

3. ABSCHNITT

Abzüge

Art. 26. Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Artikeln 27–34 abgezogen. Grundsatz

Art. 27. ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

Unselbstständige
Erwerbstätigkeit

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

²Die Finanzdirektion setzt für die Berufskosten nach Absatz 1 Bst. a–c Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Selbstständige
Erwerbstätigkeit
a) Allgemeines

Art. 28. ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 29 und 30;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 19 Abs. 2 entfallen.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

b) Abschreibungen

Art. 29. ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Artikel 32 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.

c) Rückstellungen

Art. 30. ¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 31. ¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigen Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

d) Ersatzbeschaffungen

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 32. ¹ Verluste aus den 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

e) Verluste

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten, soweit diese nicht Kapitaleinlagen gemäss Artikel 102 Bst. a bilden.

³ Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Freiburg realisiert worden sind.

Art. 33. ¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Privatvermögen

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Ferner können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in Abzug gebracht werden, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ Abziehbar sind ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten für die Restaurationsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern, die die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

⁴Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen; dessen Sätze und Bedingungen werden von der Finanzdirektion bestimmt.

Allgemeine
Abzüge

Art. 34. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 21 und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zur Höhe der Beiträge, die der Bundesrat in Anwendung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge festlegt;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen. Der Staatsrat bestimmt für jede Steuerperiode den abziehbaren Maximalbetrag, innerhalb dessen höchstens zugelassen werden:
 - die vom Staatsrat für jede Versicherungskategorie pauschal festgelegten Grundprämien der Kranken- und Unfallversicherung unter Abzug der Prämienverbilligung, die der Kantonalen Steuerverwaltung von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt mitgeteilt wurden;

- die Beiträge für die Lebensversicherungen bis zu 1500 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und bis zu 750 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- die Zinsen von Sparkapitalien bis zu 300 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und bis zu 150 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

Unter den verschiedenen Abzügen ist keine Verrechnung möglich;

- h) die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen nach den Artikeln 27–34 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- i) die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, für den Teil, der 500 Franken übersteigt, aber höchstens bis zu insgesamt 5% des reinen Jahreseinkommens. Dieser Prozentsatz kann bis auf 15% erhöht werden für Zuwendungen an den Staat, an die Gemeinden oder an die kirchlichen Körperschaften sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 500 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten.

Art. 35. Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

Nicht abziehbare
Kosten und
Aufwendungen

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
- b) die Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen, Gemeinden, kirchlichen Körperschaften und der Schulkreise sowie gleichartige ausländische Steuern.

Art. 36. ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 4700 Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 5700 Franken;
- b) 4700 Franken vom Einkommen des Vollwaisen, der minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet;
- c) 700 Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person hauptsächlich aufkommt;
- d) 1500 Franken vom Lohn der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;
- e) 2000 Franken für jede erwerbstätige steuerpflichtige Person im Rollstuhl, die keine AHV/IV-Rente bezieht;
- f) 2000 Franken für die durch die Hilflosigkeit der steuerpflichtigen Person oder einer von ihr unterhaltenen Person verursachten Kosten, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;
- g) ein Betrag bis zu 2000 Franken auf dem Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für nachgewiesene Betreuungskosten eines jeden Kindes unter 12 Jahren. Der gleiche Abzug steht der erwerbstätigen alleinstehenden Person zu für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind. Der Bezug einer IV-Rente ist für das Anrecht auf diesen Abzug einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt;
- h) der Anteil der den Grundpensionspreis übersteigenden Pflegekosten zu Lasten der steuerpflichtigen Person, die sich dauernd in einem Heim des Kantons, in dem sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätte, aufhält;
- i) ein Betrag, der dem nach den Abzügen der Buchstaben a–h verbleibenden Einkommen entspricht, wird der steuerpflichtigen Person, die sich dauernd in einem Heim des Kantons, in dem sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätte, aufhält, gewährt, wenn:
 - das Gesamteinkommen, über welches die steuerpflichtige Person verfügt, einschliesslich der Ergänzungsleistungen und des Abzugs der Pflegekosten, nicht den Betrag übersteigt, welcher den Heimbewohnern im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen für persönliche Auslagen überlassen bleibt, und
 - die steuerpflichtige Person über ein Reinvermögen verfügt, das den anrechenbaren Betrag für eine alleinstehende Person im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen nicht übersteigt.

² Zusätzlich werden abgezogen:

- a) ein Betrag von 2200 Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 10 300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 185 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;
- b) ein Betrag von 4400 Franken für jede steuerpflichtige Person mit Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 20 600 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 185 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;
- c) ein Betrag von 7700 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 20 600 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 280 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;
- d) ein Betrag von 9900 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 25 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 375 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt.

³ Wird der Unterhalt von mehreren steuerpflichtigen Personen bestritten, so wird der Abzug für Kinder und unterhaltsbedürftige Personen verhältnismässig aufgeteilt.

⁴ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode (Art. 63) oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁵ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

4. ABSCHNITT

Steuerberechnung

Steuersätze

Art. 37. ¹Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:

					Fr.		Fr.
von	1,0000 %	bis	4,1524 %	für	4 700	bis	15 899
von	4,1685 %	bis	6,1971 %	für	15 900	bis	28 599
von	6,2091 %	bis	8,0451 %	für	28 600	bis	43 999
von	8,0526 %	bis	9,1026 %	für	44 000	bis	58 099
von	9,1095 %	bis	10,0065 %	für	58 100	bis	71 199
von	10,0103 %	bis	12,5145 %	für	71 200	bis	137 199
von	12,5168 %	bis	13,1240 %	für	137 200	bis	163 699
von	13,1255 %	bis	13,4990 %	für	163 700	bis	188 699
	13,5000 %			für	188 700	und mehr.	

²Für die Steuerperioden 2001 und 2002 jedoch wird die Einkommenssteuer für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung erstellten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:

					Fr.		Fr.
von	1,0000 %	bis	4,1828 %	für	4 600	bis	15 599
von	4,1990 %	bis	6,1916 %	für	15 600	bis	27 999
von	6,2039 %	bis	8,0489 %	für	28 000	bis	43 099
von	8,0565 %	bis	9,1053 %	für	43 100	bis	56 999
von	9,1123 %	bis	10,0013 %	für	57 000	bis	69 799
von	10,0052 %	bis	12,5246 %	für	69 800	bis	134 499
von	12,5269 %	bis	13,1226 %	für	134 500	bis	160 499
von	13,1241 %	bis	13,4991 %	für	160 500	bis	185 599
	13,5000 %			für	185 600	und mehr.	

³Das steuerbare Gesamteinkommen für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird zum Steuersatz besteuert, der 60% dieses Einkommens entspricht. Der Minimalsteuersatz bleibt anwendbar.

⁴Einkommensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von 100 Franken abgerundet.

⁵Die steuerpflichtige Person, die infolge der Abzüge nach Artikel 36 von der Einkommenssteuer nicht betroffen wird, hat eine Mindeststeuer von 40 Franken zu entrichten. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar für die steuerpflichtige Person, der der Abzug gemäss Artikel 36 Abs. 1 Bst. i gewährt wird.

⁶Wenn Grundstücke in das Privatvermögen überführt werden, werden die auf diese Grundstücke entfallenden Steuern um 50% herabgesetzt, wenn sie nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Andernfalls wird eine Nachsteuer im Sinne der Artikel 192 ff. erhoben.

Art. 38. Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Sonderfälle
a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 39. ¹ Kapitalleistungen nach Artikel 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

b) Kapitalleistungen aus Vorsorge

²Die Steuer beträgt:

- 2% für die ersten 30 000 Franken;
- 3% für die nächsten 30 000 Franken;
- 4% für die nächsten 40 000 Franken;
- 5% für die nächsten 50 000 Franken;
- 6% für die übrigen Beträge.

³Die Sozialabzüge nach Artikel 36 werden nicht gewährt.

⁴Alle Kapitalleistungen, deren Ausrichtung innerhalb eines gleichen Ziviljahres erfolgt, werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen, die gesamthaft jährlich unter 5000 Franken liegen, werden nicht besteuert.

⁵Eine Ermässigung von 50% wird für die Steuer auf der Kapitalleistung aus Erwerbsausfall im Falle von Invalidität gewährt.

Art. 40. ¹Die Auswirkungen der kalten Progression auf das Einkommen der natürlichen Personen müssen periodisch ganz oder zum Teil ausgeglichen werden durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge.

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

²Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu Beginn des Kalenderjahres vor einer Steuerperiode, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar des Jahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangeht, oder seit der letzten Anpassung um mindestens 8% gestiegen ist. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode.

3. KAPITEL

Grundstückgewinnsteuer

Gegenstand
der Steuer

Art. 41. Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:

- a) Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstückes des Privatvermögens oder von Anteilen daran ergeben;
- b) Gewinne, die sich bei Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder von Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten übersteigt;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen daran von juristischen Personen, die gemäss Artikel 97 Abs. 1 Bst. d–h von der Steuerpflicht befreit sind.

Veräusserungen
a) Steuer-
begründende
Veräusserungen

Art. 42. ¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.

² Den Veräusserungen sind gleichgestellt:

- a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;
- c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- d) Tausch;
- e) die Übertragung eines Ferienhauses oder einer ähnlichen Fahrnisbaute auf fremdem Boden.

b) Steuer-
aufschiebende
Veräusserungen

Art. 43. Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzvereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegung im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung;

- d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
- e) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert einem Jahr vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Art. 44. ¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

Steuersubjekt

² Mehrere Veräusserer haften solidarisch bis zur Höhe ihres Gewinnanteils.

³ Die Ehegattin und die Kinder werden für Grundstückgewinne selbstständig besteuert.

Art. 45. Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben, wenn der Veräusserer eine juristische Person ist. Die Ausnahmen werden in Artikel 41 Bst. c geregelt.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 46. ¹ Der Veräusserungsgewinn entspricht dem Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Steuerobjekt
a) Veräusserungsgewinn

² Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung nach Artikel 43 Bst. a und b wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuererbegründende Veräusserung abgestellt.

³ Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung nach Artikel 43 Bst. c–e wird für die Berechnung der Anlagekosten auf den Erwerb der bei diesen Veräusserungen abgetretenen oder veräusserten Grundstücke abgestellt.

⁴ Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben bei Wiederveräusserung eines Grundstücks, das der Gläubiger oder Bürge einer Hypothekarschuld im Zwangsverwertungsverfahren erwerben musste, soweit der Gewinn den Forderungsverlust nicht übersteigt; ist der Gewinn höher als der Forderungsverlust, so ist nur die Differenz steuerbar.

Art. 47. ¹ Als Veräusserungserlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

b) Veräusserungserlös

² Bei Tausch von Grundstücken gilt mangels anderer Elemente, die die Preisbestimmung ermöglichen, der Verkehrswert als Veräusserungserlös.

³ Bei Überführung von Grundstücken und Anteilen an solchen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt im Unternehmen aktiviert wird.

c) Anlagekosten, Erwerbspreis **Art. 48.** ¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

² Liegt der Erwerb im Falle eines Tausches weniger als 15 Jahre zurück und ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Veräusserer oder den Rechtsvorgänger.

³ Liegt der Erwerb mehr als 15 Jahre zurück, kann die steuerpflichtige Person als Anlagekosten (Erwerbspreis erhöht um die Aufwendungen) den wenigstens 4 Jahre vor der Veräusserung bestimmten Steuerwert geltend machen. In diesem Fall werden die Aufwendungen der letzten 4 Jahre berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung des wieder angelegten Gewinnes.

Aufwendungen **Art. 49.** ¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Kosten für Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;
- b) Grundeigentümerbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen, Bodenverbesserungen, Werkleitungen und für den Wasserbau;
- c) Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinden sowie Leistungen von Drittpersonen, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgezogen.

⁴ Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder Verbesserung die Besteuerung im Sinne von Artikel 43 Bst. c–e aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

Abzug von Verlusten

Art. 50. ¹ Die steuerpflichtige Person kann von den während des Steuerjahres erzielten Grundstücksgewinnen die bei der Veräusserung von Grundstücken im gleichen Jahr erlittenen Verluste oder den Verlustüberschuss, der im Vorjahr nicht ausgeglichen werden konnte, abziehen.

² Nur die bei Grundstückveräusserungen im Kanton erlittenen Verluste können abgezogen werden.

³ Die Verluste bestimmen sich in gleicher Weise wie der Gewinn.

Art. 51. ¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird nach folgendem Steuersatz erhoben: Steuer-
berechnung

- 22% bei einer Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren;
- 20% bei einer Dauer bis zu 4 Jahren;
- 18% bei einer Dauer bis zu 6 Jahren;
- 16% bei einer Dauer bis zu 8 Jahren;
- 14% bei einer Dauer bis zu 10 Jahren;
- 12% bei einer Dauer bis zu 15 Jahren;
- 10% bei einer Dauer über 15 Jahre.

²Übersteigen die Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken, die weniger als 5 Jahre im Eigentum waren, insgesamt 400 000 Franken im Kalenderjahr, so wird die Steuer auf dem Gewinn, der über diesem Betrag liegt, um 40% erhöht.

³Grundstücksgewinne unter 6000 Franken für alle im Verlauf des Kalenderjahres vorgenommenen Grundstückveräusserungen werden nicht besteuert. Für die Berechnung dieses Betrages ist der Gesamtgewinn massgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Gewinnbeteiligten und die Form.

4. KAPITEL

Vermögenssteuer

1. ABSCHNITT

Steuerobjekt

Art. 52. Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

2. ABSCHNITT

Aktiven

Art. 53. ¹ Alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte sind steuerbar. Allgemeines

²Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

³Der Staatsrat erlässt die nötigen Vorschriften für die Bewertung der Grundstücke.

Art. 54. ¹ Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden zum Steuerwert besteuert. Dieser entspricht dem Verkehrswert des Bodens und der Bauten unter entsprechender Berücksichtigung des Ertragswertes. Grundstücke
a) Nichtland-
wirtschaftliche
Grundstücke

²Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Verkaufspreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

³Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten jährlichen Mietwert. Für vermietete Grundstücke entspricht der Ertragswert dem Mieterspiegel, d.h. dem Nettomietzins (Mietzins ohne Nebenkosten) der Wohnungen, Lokale und anderen Teilen des Grundstückes.

b) Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 55. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie die für den Betrieb unentbehrlichen Gebäude werden zum Ertragswert besteuert, solange diese Nutzung andauert.

Bewegliches Vermögen

Art. 56. ¹ Bewegliches Vermögen, das zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehört, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

² Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Forderungen, Beteiligungen und Anteile an Anlagefonds

Art. 57. ¹ Der Verkehrswert von kotierten Forderungen und Beteiligungen entspricht dem Kurswert.

² Für den Verkehrswert von nicht kotierten Forderungen und Beteiligungen erfolgt eine Bewertung, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen.

⁴ Bei Anteilen an Anlagefonds im Sinne von Artikel 90 Abs. 2 ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

Immaterielle Güter

Art. 58. ¹ Immaterielle Güter (wie Autorenrechte, Rechte an Patenten, Mustern, Modellen) werden zum Verkehrswert bewertet; wurden sie entgeltlich erworben, entspricht der Verkehrswert grundsätzlich dem Kaufpreis.

² Immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichem Wert bewertet.

Ansprüche gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Art. 59. ¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

² In beruflichen Vorsorgeeinrichtungen angelegte Vermögenswerte in anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge oder bei Versicherungs- oder Spareinrichtungen werden nicht der Vermögenssteuer unterstellt, solange die steuerpflichtige Person nicht darüber verfügen kann.

3. ABSCHNITT

Passiven

Art. 60. Schulden, für die die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen; andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person getragen werden müssen. Abzug
von Schulden

Art. 61. ¹Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird ein Betrag von 60 000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen nicht 100 000 Franken übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 20 000 Franken um 20 000 Franken gekürzt. Sozialabzüge

²Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 30 000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen nicht 70 000 Franken übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 15 000 Franken um 10 000 Franken gekürzt.

³Die Steuerpflicht beginnt bei einem steuerbaren Vermögen von 15 000 Franken für die steuerpflichtige Person und bei einem solchen von 25 000 Franken für das Ehepaar oder eine steuerpflichtige Person mit Familienunterhaltslast.

4. ABSCHNITT

Steuerberechnung

Art. 62. ¹Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

Fr.		Fr.	
15 000.–	bis	20 099.–	1,00 ‰
20 100.–	bis	30 099.–	1,25 ‰
30 100.–	bis	50 099.–	1,50 ‰
50 100.–	bis	75 099.–	1,75 ‰
75 100.–	bis	100 099.–	2,00 ‰
100 100.–	bis	150 099.–	2,25 ‰
150 100.–	bis	200 099.–	2,50 ‰
200 100.–	bis	300 099.–	2,60 ‰
300 100.–	bis	400 099.–	2,70 ‰
400 100.–	bis	500 099.–	2,80 ‰
500 100.–	bis	600 099.–	3,00 ‰
600 100.–	bis	700 099.–	3,10 ‰
700 100.–	bis	800 099.–	3,20 ‰
800 100.–	bis	900 099.–	3,30 ‰
900 100.–	bis	1 000 099.–	3,40 ‰
1 000 100.–			3,50 ‰

² Vermögensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von 100 Franken abgerundet.

5. KAPITEL

Zeitliche Bemessung

1. ABSCHNITT

Steuerperiode, Steuerjahr

Art. 63. ¹Die Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; die Umrechnung dieser Einkünfte erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen vollumfänglich einer Jahressteuer, werden aber nicht in ein Jahreseinkommen für die Satzbestimmung umgerechnet. Artikel 39 über Kapitaleinkünfte aus Vorsorge bleibt vorbehalten.

⁴Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

2. ABSCHNITT

Bemessung des Einkommens

Art. 64. ¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Bemessungs-
periode

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³ Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei neuer Festlegung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate umfasst.

⁴ Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

⁵ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umgerechnet werden.

⁶ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das 12 oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁷ Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

Art. 65. ¹ Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss muss erstellt werden, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird. Verfahrens-
pflicht bei
selbstständiger
Erwerbstätigkeit

² Ein Geschäftsabschluss muss ferner eingereicht werden, wenn die Steuerpflicht auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit erlischt, in jedem Fall aber bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

³Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht oder der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit müssen alle davon betroffenen, bisher un versteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres versteuert werden.

Ehegatten;
Kinder unter
elterlicher Sorge

Art. 66. ¹Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammen gerechnet.

²Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

³Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

⁴Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁵Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Ende des dem Eintritt der Mündigkeit vorangehenden Jahres dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.

3. ABSCHNITT

Bemessung des Vermögens

Im Allgemeinen

Art. 67. ¹Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

²Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

Im Besonderen

Art. 68. ¹Kotierte Wertpapiere, die in der Schweiz gehandelt werden, werden nach dem durchschnittlichen Kurswert des Monats am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bewertet.

²Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit während der Steuerperiode, gilt Artikel 67 Abs. 2 sinngemäss.

4. ABSCHNITT

Steuersatz und Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Art. 69. Für die Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen sind die Steuersätze am Ende der Steuerperiode massgebend. Steuersätze

Art. 70. Die Grundstückgewinnsteuer wird für die Steuerperiode festgesetzt, in der die Gewinne erzielt wurden. Veranlagung
der Grundstück-
gewinnsteuer

DRITTER TITEL

Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

1. KAPITEL

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 71. ¹ Ausländische Arbeitnehmer, die die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Der Quellen-
steuer unter-
worfenen
Personen

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 72. ¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Steuerbare
Leistungen

² Steuerbar sind insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, wie die Gehälter und Arbeitslöhne mit sämtlichen Zulagen, die Sporteln und alle weiteren Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sowie die Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Kommissionen, Trinkgelder, Tantiemen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien und Entschädigungen für Sonderleistungen;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatz Einkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Grundlage
der Steuertarife

Art. 73. ¹ Der Staatsrat setzt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest und erlässt die notwendigen Vorschriften.

² Diese Tarife umfassen die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeinde- und Kirchensteuern entsprechen der durchschnittlichen Steuerbelastung der Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden) des Kantons; es werden im ganzen Kanton dieselben Tarife angewandt.

Ausgestaltung
der Steuertarife

Art. 74. ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien, Abzüge für Familienlasten und bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

Abgegoltene
Steuern

Art. 75. Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Die Besteuerung im ordentlichen Verfahren nach Artikel 78 bleibt vorbehalten.

Pflichten
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung

Art. 76. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) bei Fälligkeit, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, bei Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
- c) mit der Kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellensteuer unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern; der Staatsrat setzt die Abrechnungsfristen fest;
- d) der steuerpflichtigen Person einen Lohnausweis, eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen und ihr alle zweckdienlichen Auskünfte, die sie verlangt oder die notwendig sind, auszuhändigen;

e) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden.

²Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Satz der Staatsrat festlegt. Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, so kann die Kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen. Muss die Kantonale Steuerverwaltung eine Schätzung vornehmen, da der Schuldner keine Abrechnung eingereicht hat, so entfällt die Bezugsprovision.

Art. 77. Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt jedes Jahr die Abrechnung der Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Pfarreianteile.

Abrechnung

Art. 78. ¹Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem gesamten Einkommen und Vermögen der steuerpflichtigen Person.

Vorbehalt
der ordentlichen
Veranlagung

²Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in einem Kalenderjahr mehr als den vom Staatsrat festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

2. KAPITEL

Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 79. Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Begriffs-
bestimmung

Arbeitnehmer

Art. 80. Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton.

Künstler,
Sportler
und Referenten

Art. 81. ¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, Sportler, Referenten, sowie Personen, die diese beschäftigen, unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt:

Fr.

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| – 9% bei Tageseinkünften bis | 200.– |
| – 13% bei Tageseinkünften von | 201.– bis 1000.– |
| – 18% bei Tageseinkünften von | 1001.– bis 3000.– |
| – 22% bei Tageseinkünften über | 3000.– |

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Organe
juristischer
Personen

Art. 82. ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung:

- a) von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,
- b) von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,

unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 20% der steuerbaren Einkünfte.

Art. 83. ¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

Hypothekargläubiger

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 18% der steuerbaren Einkünfte.

Art. 84. ¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die:

Empfänger von Vorsorgeleistungen

- a) von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses erhalten;
- b) aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,

unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.

³ Die Steuer beträgt bei Renten 9% der steuerbaren Einkünfte. Bei Kapitalleistungen beträgt die Steuer:

- 4% für die ersten 30 000 Franken
- 6% für die nächsten 30 000 Franken
- 8% für die nächsten 40 000 Franken
- 10% für die nächsten 50 000 Franken
- 12% für die übrigen Beträge.

⁴ Der Staatsrat setzt die Bedingungen für die Rückerstattung der Steuer fest, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die Befugnis zur Besteuerung der Personen nach Absatz 1 dem Ansässigkeitsstaat zuweist.

Art. 85. Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen und für die an deren Stelle tretenden Ersatz-einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton.

Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Liegenschafts-
vermittler **Art. 86.** ¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die als Vermittler in Liegenschaftsgeschäften von im Kanton gelegenen Liegenschaften tätig sind, unterliegen der Quellensteuer für die Provisionen und die anderen Entschädigungen, die sie erhalten.

²Die Steuer beträgt 20% der steuerbaren Einkünfte.

Abgegebene
Steuer **Art. 87.** Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Sätze für die direkte Bundessteuer.

Pflichten
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung **Art. 88.** Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer. Zudem gilt Artikel 76 sinngemäss.

Abrechnung **Art. 89.** Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt jedes Jahr die Abrechnung der Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Pfarreanteile.

VIERTER TITEL

Besteuerung der juristischen Personen

1. KAPITEL

Steuerpflicht für die Gewinn-, Kapital- und Minimalsteuer

Steuerpflichtige **Art. 90.** ¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 31 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

³Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Steuerliche
Zugehörigkeit
a) Persönliche
Zugehörigkeit **Art. 91.** Juristische Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 92. ¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

- a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) mit im Kanton gelegenen Liegenschaften handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- c) Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder andere Entschädigungen als Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrollorgane von juristischen Personen mit Sitz im Kanton beziehen.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens 12 Monaten Dauer.

Art. 93. ¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

Umfang der Steuerpflicht

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 92 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden 7 Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Steuer-
berechnung
bei teilweiser
Steuerpflicht

Art. 94. ¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

Beginn
und Ende der
Steuerpflicht

Art. 95. ¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Der Artikel 236 bleibt vorbehalten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Der Artikel 236 bleibt vorbehalten.

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Mithaltung

Art. 96. ¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung aus dem Kanton verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person.

²Für die Steuern einer auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die:

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 20% der Provision, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

⁴Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 97. ¹ Von der Steuerpflicht sind nur befreit:

Ausnahmen von
der Steuerpflicht

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton, die Gemeinden und ihre Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- c) die kirchlichen Körperschaften und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons und ihre Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den 2 vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnlichen Gewinnanteile ausgerichtet haben;
- e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;

- g) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts,

²Die in Absatz 1 Bst. d–h genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.

Steuer-
erleichterungen

Art. 98. ¹ Steuererleichterungen können den Unternehmen, die neu eröffnet wurden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für die Steuern auf dem Gewinn und Kapital für das Gründungsjahr und für die 9 folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neugründung gleichgestellt.

²Der Staatsrat entscheidet nach Anhören der Gemeinde endgültig über Steuererleichterungsgesuche.

2. KAPITEL

Gewinnsteuer

1. ABSCHNITT

Steuerobjekt

Grundsatz

Art. 99. Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Berechnung des
Reingewinns

Art. 100. ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

a) Allgemeines

a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres;

b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:

- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;

- geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
 - Einlagen in die Reserven;
 - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

²Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 101. ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen und kantonalen Steuern sowie die Gemeinde- und Kirchensteuern, nicht aber die Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, für den Teil, der 500 Franken übersteigt, aber höchstens bis zu insgesamt 5% des Reingewinns; dieser Prozentsatz kann bis auf 15% erhöht werden für Zuwendungen an den Staat, an Gemeinden oder kirchliche Körperschaften sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

c) Erfolgs-
neutrale
Vorgänge

Art. 102. Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) vorhandene stille Reserven bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

d) Umwandlungen, Zusammen-
schlüsse, Teilun-
gen

Art. 103. ¹ Stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

- a) Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich gleichbleiben;
- b) Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion nach Art. 748–750 OR oder Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR);
- c) Aufteilung eines Unternehmens durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter die Artikel 127 und 128 fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

e) Ab-
schreibungen

Art. 104. ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

²In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

⁴Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 105. ¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für: f) Rückstellungen

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

²Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 106. ¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz. g) Ersatzbeschaffungen

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

h) Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Art. 107. Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf denjenigen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach den Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital zum Eigenkapital zu rechnen ist.

i) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

Art. 108. ¹Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

²Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

j) Verluste

Art. 109. ¹Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

²Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 102 Bst. a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Freiburg realisiert worden sind.

2. ABSCHNITT

Steuerberechnung

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 110. ¹Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 10% des Reingewinns.

²Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 5% und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 15% veranlagt.

Ermässigung für Beteiligungen
a) Grundsatz

Art. 111. Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Art. 112. ¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.

b) Nettoertrag
aus
Beteiligungen

² Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Der Artikel 244 bleibt vorbehalten.

³ Keine Beteiligungserträge sind:

- a) Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- b) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 104, 111 und 112 in kausalem Zusammenhang stehen.

Art. 113. ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 10% des Reingewinns.

Vereine,
Stiftungen und
übrige juristische
Personen

² Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 5% und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 15% veranlagt.

³ Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

⁴Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, werden zum Satz von 1% besteuert. Zudem kann eine ausserordentliche Abschreibung oder eine Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung zugelassen werden.

Anlagefonds

Art. 114. Die Gewinnsteuer der Anlagefonds wird nach dem Tarif der Einkommenssteuer berechnet.

3. KAPITEL

Kapitalsteuer

1. ABSCHNITT

Steuerobjekt

Grundsatz

Art. 115. Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
a) Allgemeines

Art. 116. ¹Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

b) Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Stiftungen

Art. 117. Das steuerbare Eigenkapital der juristischen Personen nach den Artikeln 127 und 128 besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

c) Verdecktes Eigenkapital

Art. 118. Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

d) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation

Art. 119. ¹Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.

²Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 120. Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, das nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften ermittelt wird.

2. ABSCHNITT

Steuerberechnung

Art. 121. Die Kapitalsteuer wird zum unveränderlichen Satz von 1,9 ‰ berechnet.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 122. ¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 3 ‰ berechnet.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

² Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.

4. KAPITEL

Minimalsteuer

Art. 123. Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die ein Unternehmen betreiben, entrichten eine Minimalsteuer auf ihren Bruttoeinnahmen, wenn diese höher ist als die ordentliche Steuer auf dem Reingewinn und dem Kapital (Art. 90, 99 ff. und 115 ff.).

Gegenstand der Steuer

Art. 124. ¹ Neugegründete Gesellschaften, die nicht aus Umwandlungen hervorgegangen sind, entrichten für das Gründungsjahr und die 2 folgenden Jahre die Minimalsteuer nicht.

Voraussetzungen

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können die in der vorhergehenden Steuerperiode entrichteten ordentlichen Steuern von der Minimalsteuer der Steuerperiode so weit abziehen, als diese die kalkulierte Minimalsteuer der Vorperiode übersteigen. Sie entrichten indessen jedenfalls die ordentliche Steuer auf dem Reingewinn und dem Kapital.

³ Befinden sich diese Gesellschaften in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten, so sind sie von der Minimalsteuer befreit; sie entrichten aber jedenfalls die ordentliche Steuer auf dem Reingewinn und dem Kapital.

Art. 125. Die steuerbaren Bruttoeinnahmen umfassen alle Einnahmen aus der Tätigkeit der Unternehmung mit Einschluss der Kapitalerträge und vermindert um die Skonti, Rabatte, Rückvergütungen und Warenumsatzsteuern.

Steuerbare Bruttoeinnahmen

² Kapital- und Liquidationsgewinne und andere ähnliche, ausserordentliche Einnahmen gelten nicht als Bruttoeinnahmen.

³ Bei Versicherungsgesellschaften zählen nur drei Viertel der aus Lebensversicherungen stammenden Prämien als Bruttoeinnahmen.

⁴ Zu den Bruttoeinnahmen der Banken gehören insbesondere auch die Aktivzinsen, die Provisionen, die Maklergebühren und die aus Wechseln und Wertpapieren herrührenden Erträge.

Art. 126. ¹Die Minimalsteuer beträgt 0,5% für die steuerbaren Bruttoeinnahmen aus Engroshandel und für jene von Fabrikationsunternehmungen und 1,4% für alle übrigen Bruttoeinnahmen.

²Für die Berechnung der Minimalsteuer werden die Bruttoeinnahmen nur für den 500 000 Franken übersteigenden Betrag berücksichtigt.

5. KAPITEL

Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

Art. 127. ¹Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten, unter Vorbehalt von Absatz 3, auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

²Die Unterscheidung zwischen den Erträgen aus Beteiligungen und den übrigen Einkünften erfolgt im Sinne von Artikel 112 über den Nettoertrag aus Beteiligungen.

³Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

⁴Vorbehalten bleibt die Erhebung der Steuer auf den Liegenschaftsgewinnen.

Art. 128. ¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen nach den Artikeln 111 und 112 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
- b) Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
- c) Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.
- d) Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

²Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeiten überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Art. 129. Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach den Artikeln 127 und 128 sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 130. Die Kapitalsteuer der juristischen Personen im Sinne der Artikel 127 und 128 wird zum Satz von 0,2 ‰ erhoben, beträgt jedoch mindestens 170 Franken. Für den Teil des Kapitals, der 500 Millionen Franken übersteigt, liegt der Satz bei 0,1 ‰.

Tarif

6. KAPITEL

Zeitliche Bemessung

Art. 131. ¹Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

Steuerperiode

²Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 132. ¹Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

Bemessung des Reingewinns

²Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn.

³Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Art. 133. Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Bemessung des Eigenkapitals

Art. 134. Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze.

Steuersätze

FÜNFTER TITEL

Verfahrensrecht

1. KAPITEL

Steuerbehörden

Aufsichts-
behörden

Art. 135. ¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über das Steuerwesen aus.

² Die Steuerverwaltung obliegt der Finanzdirektion, die für ihre Organisation im Rahmen des Gesetzes sorgt und den mit der Anwendung des Gesetzes beauftragten Verwaltungsbehörden die notwendigen Weisungen erteilt.

Veranlagungs-
behörde
a) Bezeichnung

Art. 136. Die Kantonale Steuerverwaltung ist Veranlagungsbehörde für die durch dieses Gesetz eingeführten Steuern.

b) Befugnisse

Art. 137. ¹ Die Kantonale Steuerverwaltung sorgt für gerechte und einheitliche Steuerveranlagungen und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.

² Sie erstellt und führt in Zusammenarbeit mit jeder Gemeinde das Register der steuerpflichtigen Personen. Die Gemeinde übermittelt ihr dazu die Daten, über die sie zur Einführung der Einwohnerkontrolle nach Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1987 über die Einwohnerkontrolle verfügt.

2. KAPITEL

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. ABSCHNITT

Amtspflichten

Pflicht der
Veranlagungs-
behörde

Art. 138. Die Veranlagungsbehörde trifft von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen steuerpflichtigen Person geeigneten Massnahmen.

Geheimhaltungs-
pflicht

Art. 139. ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn hierfür:

- a) die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt; Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide ihre Einwilligung geben;
- b) eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht;

- c) eine Strafbehörde es verlangt;
- d) ein von der Finanzdirektion anerkanntes überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt.

Art. 140. ¹Die Register der ordentlichen Steuern, die den Steuerbetrag des Einkommens und des Vermögens enthalten, werden in den Gemeinden aufgelegt, wo sie während 2 Monaten pro Jahr von jeder im Kanton einkommens- und vermögenssteuerpflichtigen Person eingesehen werden können.

Öffentlichkeit
der
Steuerregister

²Die Konsultation der Steuerregister kann weder schriftlich noch telefonisch erfolgen.

³Die Veröffentlichung der Namen der steuerpflichtigen Personen, die mit der Steuerzahlung im Rückstand sind, ist untersagt.

⁴Die Gemeinden erheben für jedes eingesehene Steuerkapitel eine Gebühr.

⁵Die Gemeinden führen ein öffentliches Register der Personen, welche die Einkommens- und Vermögenssteuerregister eingesehen haben.

⁶Der Staatsrat setzt die übrigen Bestimmungen für die Einsichtnahme und die erhobene Gebühr fest.

Art. 141. ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie erteilen den Steuerbehörden der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Artikel 139.

Amtshilfe unter
Steuerbehörden

²Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

³Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden erteilen auf Ersuchen der zuständigen Behörden die für den Vollzug anderer kantonaler Steuerbestimmungen erforderlichen Auskünfte. Sie können ebenfalls von sich aus Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Art. 142. ¹Unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses erteilen die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Staates und der Gemeinden kostenlos den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte. Sie können den Steuerbehörden von sich aus Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Amtshilfe
anderer
Behörden

²Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, haben die gleiche Pflicht zur Amtshilfe wie die Behörden nach Absatz 1.

³Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind die Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

Abrufverfahren

Art. 143. ¹Die für den Vollzug dieses Gesetzes oder anderer kantonaler Steuergesetze notwendigen Daten können den zuständigen Behörden gegenseitig durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

²Der Staatsrat beschliesst die Ausführungsbestimmungen für diese Art von elektronischer Datenübermittlung.

2. ABSCHNITT

Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 144. ¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

²Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbstständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

⁴Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

⁵Die getrennten oder geschiedenen Ehegatten bewahren ihre Rechte und Pflichten als Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, für die der Trennung oder Scheidung vorangehenden Steuerperioden.

3. ABSCHNITT

Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person

Art. 145. ¹ Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

Akteneinsicht

² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 146. ¹ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Beweisabnahme:
Aufzeichnungen
auf Bild- oder
Datenträgern

² Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern haben dieselbe Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

³ Diese Aufzeichnungen sind der Kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Die Kantonale Steuerverwaltung kann Ausnahmen vorsehen. Wo das Gesetz die persönliche Unterzeichnung vorschreibt, kann die Kantonale Steuerverwaltung anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen.

Art. 147. ¹ Veranlagungsverfügungen und Ordnungsbussen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet; sie enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Die übrigen Verfügungen und Entscheide müssen zudem eine Begründung enthalten. Die Eröffnung erfolgt mit gewöhnlicher Postzustellung.

Eröffnung

² Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so wird ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet.

Art. 148. ¹ Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, den vertraglichen Vertreter sorgfältig auszuwählen, ihn zu informieren und eine gewisse Kontrolle auszuüben.

⁴ Haben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.

⁵ Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Art. 149. ¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Die Erben der steuerpflichtigen Person, der Vormund oder der Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

³ Die Erben haben innert angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Im Unterlassungsfall lässt die Steuerbehörde den Vertreter durch das zuständige Friedensgericht bestellen.

4. ABSCHNITT

Fristen

Art. 150. ¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist. Fristen können nicht mehr als zweimal verlängert werden.

³ Ein Fristversäumnis wird entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Handlung verhindert war.

⁴ Die vom Gesetz oder durch die Behörde bestimmten Fristen stehen während den Gerichtsferien nach Artikel 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) nicht still.

5. ABSCHNITT

Verjährung

Art. 151. ¹Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 169, 193 und 229.

Veranlagungs-
verjährung

²Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder die steuerpflichtige Person noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen Person oder einem Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige Person oder den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 152. ¹Steuerforderungen verjähren 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Bezugs-
verjährung

²Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 151 Abs. 2 und 3.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

3. KAPITEL

Veranlagung im ordentlichen Verfahren

1. ABSCHNITT

Veranlagungsort

Art. 153. ¹Die natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton werden in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde veranlagt.

²Die juristischen Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung befindet.

³Ist die steuerpflichtige Person auf Grund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig, so ist jene Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Ist dies in mehreren Gemeinden der Fall, so ist jene Gemeinde zuständig, in der sich der grösste Anteil der steuerbaren Werte befindet.

⁴Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

⁵In Zweifelsfällen bestimmt die Kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. Ihr Entscheid kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

2. ABSCHNITT

Verfahrenspflichten

Aufgaben der
Steuerbehörde

Art. 154. ¹Die Kantonale Steuerverwaltung stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

²Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

Verfahrenskosten

Art. 155. ¹Die Verfahrenskosten sind im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) geregelt.

²Die Kosten jedoch, die sich durch die Untersuchungsmassnahmen gemäss Artikel 154 Abs. 2 ergeben, können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

³Der Staatsrat legt den Tarif der von der Kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Gebühren fest.

Termin und
Formular der
Steuererklärung

Art. 156. ¹Die Kantonale Steuerverwaltung setzt den Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest.

²Mindestens 30 Tage vor diesem Zeitpunkt wird jeder mutmasslichen steuerpflichtigen Person das amtliche Erklärungsformular zugestellt.

Pflichten der
steuerpflichtigen
Person
a) Steuer-
erklärung

Art. 157. ¹Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

²Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

³Die steuerpflichtige Person, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe eines der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuerklärungsformulars ist das Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

Art. 158. ¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

b) Beilagen zur Steuererklärung

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 159. ¹Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

c) Weitere Mitwirkungspflichten

²Die steuerpflichtige Person muss auf Verlangen der Kantonalen Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen, wobei das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gewahrt wird.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach Artikel 158 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

Bescheinigungs-
pflicht Dritter

Art. 160. ¹Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

²Auf Verlangen der Steuerbehörde ist der Arbeitgeber zur Einreichung von Einzel-Lohnausweisen oder einer Liste sämtlicher ausgerichteten Löhne und Spesenvergütungen verpflichtet.

³Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die Veranlagungsbehörde sie vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Auskunftspflicht
Dritter

Art. 161. Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Meldepflicht
Dritter

Art. 162. ¹ Der Kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

²Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

³Die Anlagefonds müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 163. ¹Der Gemeinderat kann der Kantonalen Steuerverwaltung Steuererklärungen einverlangen, für die er einen Antrag stellen möchte. Die Kantonale Steuerverwaltung kann auch den Gemeinderat ersuchen, einen Antrag zu einer Steuererklärung einer steuerpflichtigen Person oder zu jedem anderen Element des Steuerverfahrens abzugeben.

Mitwirkungs-
pflicht der
Gemeinden

²Der Gemeindeantrag bezieht sich auf die von der steuerpflichtigen Person angegebenen Steuerelemente und enthält alle zweckdienlichen Angaben zu deren Bemessung. Der Gemeinderat muss seinen Antrag oder andere für die Veranlagung notwendigen Angaben abgeben und die Steuerakte der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen zurückgeben.

³Der Gemeinderat kann die Steuerpflichtigen anhören, fehlende Belege einfordern und auf ihr Verlangen Ortsbesichtigungen für die Bewertung der Grundstücke durchführen.

⁴Der Gemeinderat meldet regelmässig und ohne Verzug der Kantonalen Steuerverwaltung alle für die Veranlagung und für die Führung des Registers der steuerpflichtigen Person notwendigen Angaben.

⁵Der Gemeinderat kann seine Befugnisse für den Gemeindeantrag einer Steuerkommission übertragen. Er kann diese auch um eine Stellungnahme im Rahmen eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens über ein Gemeindesteuerkapitel ersuchen.

3. ABSCHNITT

Veranlagung

Art. 164. ¹Nach Einholen aller zweckdienlichen Auskünfte nimmt die Kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen vor und bestimmt die steuerbaren Faktoren.

Durchführung

²Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Art. 165. ¹Die Kantonale Steuerverwaltung setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und den Steuerbetrag fest und nennt die Rechtsmittel.

Eröffnung

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

³ Die Veranlagungsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und der zuständigen Gemeinde eröffnet.

4. KAPITEL

Veranlagungsverfahren der Grundstückgewinnsteuer

Mitwirkung
anderer
Behörden

Art. 166. Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchverwalter, melden der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich innert 30 Tagen jede ihnen zur Kenntnis gelangende Tatsache, welche die Besteuerung eines Grundstückgewinns veranlassen könnte.

Pflichten der
steuerpflichtigen
Person

Art. 167. ¹ Innert 30 Tagen ab der Veräusserung muss die steuerpflichtige Person der Kantonalen Steuerverwaltung jede Veräusserung, die nicht im Grundbuch eingetragen wird, jedoch im Sinne von Artikel 42 Abs. 2 der Besteuerung unterliegt, melden und die erforderlichen Beweisstücke beilegen.

² Die Frist läuft vom Tag an, an dem die Veräusserung ihre Rechtswirkungen zu entfalten beginnt.

Steuererklärung

Art. 168. ¹ Sobald die Kantonale Steuerverwaltung Kenntnis einer steuerbaren Veräusserung erhält, stellt sie der steuerpflichtigen Person ein Steuerklärungsformular für die Grundstückgewinnsteuer zu.

² Die steuerpflichtige Person muss ihre Erklärung samt allen Belegen innerhalb der angesetzten Frist der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

³ Die Bestimmungen über das ordentliche Veranlagungs- und das Einspracheverfahren, mit Ausnahme von Artikel 140, gelten sinngemäss.

Veranlagung.
Berichtigung der
Veranlagung

Art. 169. ¹ Die Kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Grundstückgewinne und setzt den Steuerbetrag fest. Die Veranlagungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung wird der steuerpflichtigen Person und der betroffenen Gemeinde eröffnet.

² Das Veranlagungsrecht erlischt 5 Jahre nach der Eintragung ins Grundbuch oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Veräusserung ihre Rechtswirkungen zu entfalten begann.

³ Die Veranlagung wird berichtigt, wenn nachträglich ein Verlust anzurechnen ist.

5. KAPITEL

Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer

Art. 170. ¹Zur Kontrolle der Steuererhebung muss der Schuldner der steuerbaren Leistung der Kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

Verfahrens-
pflichten

²Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge sind verpflichtet, Leistungen an Vorsorgenehmer oder Begünstigte spätestens 30 Tage vor Auszahlung der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

³Die steuerpflichtige Person muss der Kantonalen Steuerverwaltung und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

⁴Die steuerpflichtige Person kann von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuern verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

⁵Die Bestimmungen über die Pflichten der Veranlagungsbehörde und die Meldepflicht gelten sinngemäss.

Art. 171. ¹Ist die steuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende Juni des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Verfügung

²Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 172. ¹Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

Nachforderung
und
Rückerstattung

²Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Die Kantonale Steuerverwaltung kann der steuerpflichtigen Person zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

Rechtsmittel

Art. 173. ¹Die steuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann gegen eine Verfügung über die Quellensteuer Einsprache erheben.

²Gegen einen Einspracheentscheid kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde nach den Artikeln 180 ff. geführt werden.

6. KAPITEL

Einsprache

Grundsatz

Art. 174. ¹Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

²Einsprachebehörde ist die Kantonale Steuerverwaltung.

³Zur Einsprache befugt sind die steuerpflichtige Person und der betroffene Gemeinderat.

Allgemeine Voraussetzungen; Fristen

Art. 175. ¹Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Eine Einsprache gegen eine andere Verfügung muss eine Begründung enthalten und allfällige Beweismittel nennen. Entspricht die Einsprache diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung gesetzt.

²Der Gemeinderat kann seine Einsprache innert 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung an die steuerpflichtige Person erheben. Die Kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person eine Kopie zu; diese kann innert der gesetzten Frist ihre Bemerkungen einreichen.

Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung a) Inhalt

Art. 176. ¹Die steuerpflichtige Person kann gegen die Veranlagungsverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erheben. Sie hat dabei die Beweismittel zu nennen und die sachdienlichen Beweisurkunden, die sie besitzt, beizulegen.

²Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an den Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts weitergeleitet werden.

³Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

b) Aufschieben der Wirkung

Art. 177. Die Einsprache der steuerpflichtigen Person schiebt die Fälligkeit der Steuerforderung auf, hemmt aber den Lauf der Zinsen nicht.

Art. 178. ¹ Im Einspracheverfahren hat die Kantonale Steuerverwaltung dieselben Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren. Sie trifft die zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Instruktionsmassnahmen, ohne dabei an die Anträge des Einsprechers gebunden zu sein.

c) Einsprache-
verfahren

² Einem Rückzug der Einsprache wird nicht Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig ist.

³ Beabsichtigt die Kantonale Steuerverwaltung, den Entscheid zum Nachteil der steuerpflichtigen Person zu ändern, so teilt sie ihr mit und setzt ihr eine Frist, während der sie ihre Bemerkungen einreichen und allenfalls neue Beweismittel vorlegen kann.

Art. 179. ¹ Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.

Entscheid

² Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

³ Der Entscheid wird kurz begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung der steuerpflichtigen Person und dem betroffenen Gemeinderat schriftlich eröffnet.

⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Artikel 155 Abs. 2 gilt sinngemäss.

7. KAPITEL

Beschwerdeverfahren

Art. 180. ¹ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben. Artikel 176 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Voraussetzungen
für die
Beschwerde der
steuerpflichtigen
Person

² Sie muss in der Beschwerdeschrift ihre Anträge stellen, sie begründen und die Beweismittel anführen; Urkunden, die als Beweise dienen, sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung gesetzt.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

Art. 181. ¹ Der Gemeinderat ist zur Beschwerde beim Verwaltungsgericht berechtigt.

Beschwerde des
Gemeinderates

² Die schriftliche Beschwerde gegen den Einspracheentscheid muss innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die steuerpflichtige Person erhoben werden. Die formellen Voraussetzungen gemäss Artikel 180 Abs. 2 gelten für die vom Gemeinderat eingereichte Beschwerde sinngemäss.

³Der steuerpflichtigen Person wird ein Doppel der Beschwerdeschrift zu- gestellt und eine Frist zur Einreichung ihrer Bemerkungen gesetzt.

Verfahren	Art. 182. Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungs- rechtspflege.
Aufschiebende Wirkung	Art. 183. Die Beschwerde der steuerpflichtigen Person schiebt die Fällig- keit der Steuerforderung auf, hemmt aber den Lauf der Zinsen nicht.
Instruktion	Art. 184. ¹ Der Präsident der Beschwerdeinstanz instruiert die Beschwer- desache. Er kann seine Befugnisse durch General- oder Spezialvollmacht an ein anderes Mitglied der Beschwerdeinstanz oder an einen Gerichts- schreiber-Berichterstatter delegieren. ² Die Instruktionsbehörde verfügt über die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. ³ Beabsichtigt die Behörde, den Entscheid zum Nachteil des Beschwerde- führers zu ändern, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer und der Behör- de, deren Entscheid angefochten wird, mit und setzt ihnen eine Frist, während der sie ihre Bemerkungen einreichen und allenfalls neue Be- weismittel vorlegen können.
Rückzug der Beschwerde	Art. 185. Die Behörde ist an einen allfälligen Rückzug der Beschwerde nicht gebunden.
Präsidial- entscheid	Art. 186. Zusätzlich zu den Fällen, die in den allgemeinen Verfahrensvor- schriften vorgesehen sind, ist der Präsident der Beschwerdeinstanz zu- ständig, über Beschwerden zu entscheiden, deren Streitwert, berechnet auf Grund der jährlichen Kantonssteuer, 1000 Franken nicht überschreitet oder bei denen die angefochtene Busse höchstens 600 Franken beträgt.
Eröffnung	Art. 187. Der Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichts wird schrift- lich begründet und der steuerpflichtigen Person, der Veranlagungsbehörde und dem beschwerdeführenden Gemeinderat eröffnet.

8. KAPITEL

Änderung rechtskräftiger Verfügungen

1. ABSCHNITT

Revision

Gründe	Art. 188. ¹ Eine rechtskräftige Verfügung kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn: a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt wer- den;
--------	---

- b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung beeinflusst hat.

²Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumuthbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Art. 189. Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Frist

Art. 190. ¹Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung erlassen hat. Verfahren
und Entscheid

²Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

³Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung ergriffen werden.

⁴Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung ergangen ist.

⁵Der Revisionsentscheid ist in gleichem Mass für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern verbindlich.

2. ABSCHNITT

Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Art. 191. ¹Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen können innert 5 Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

²Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung ergriffen werden.

3. ABSCHNITT

Nachsteuer

- Voraussetzungen **Art. 192.** ¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.
- ² Hat die steuerpflichtige Person die steuerbaren Elemente in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen der Steuerbehörde bekannt, so kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.
- Verwirkung **Art. 193.** ¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.
- ² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.
- ³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.
- Nachsteuer-verfahren **Art. 194.** ¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.
- ² Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.
- ³ Die Kosten von Untersuchungsmassnahmen können der steuerpflichtigen Person in Anwendung von Artikel 155 Abs. 2 auferlegt werden.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.
- ⁵ Der Entscheid ist in demselben Masse für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern verbindlich.

9. KAPITEL

Inventar

- Inventarpflicht **Art. 195.** ¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert 2 Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.
- ² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Art. 196. ¹In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Gegenstand

²Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vermerkt.

Art. 197. ¹Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit der Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

Verfahren
a) Sicherung
der Inventar-
aufnahme

²Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

Art. 198. ¹Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

b) Mitwirkungs-
pflichten

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

²Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert 10 Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Art. 199. ¹Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

c) Auskunfts-
und Bescheini-
gungspflicht

²Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Auskunftspflicht Dritter sinngemäss.

Behörden

Art. 200. ¹Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

²Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

³Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt des Verstorbenen.

⁴Der Staatsrat erlässt zum vorliegenden Kapitel die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die für die Aufnahme des Inventars zuständige Inventarbehörde, das Verfahren sowie das Verhältnis zwischen einem Steuerinventar und dem Inventar gemäss Zivilrecht.

10. KAPITEL

Bezug und Sicherung der Steuer

1. ABSCHNITT

Fälligkeit

Termine

Art. 201. ¹Der Staatsrat setzt den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Fälligkeitstermine der Akontozahlungen der Steuer auf dem Einkommen, dem Vermögen, dem Gewinn und dem Kapital fest. Er kann der Kantonalen Steuerverwaltung die Befugnis übertragen, gewisse Fälligkeitstermine festzusetzen. Der allgemeine Fälligkeitstermin ist unabhängig von einer Fakturierung.

²Mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung werden namentlich fällig:

- a) die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge;
- b) die Grundstückgewinnsteuer;
- c) die Nachsteuer und die Bussen;
- d) die Kosten.

³In jedem Fall wird die Steuer fällig:

- a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;

- c) im Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb im Kanton, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch im Kanton gelegene Grundstücke gesicherte Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
- e) beim Tode der steuerpflichtigen Person.

⁴Die Fälligkeitstermine bleiben unverändert, auch wenn der steuerpflichtigen Person lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn sie gegen die Veranlagung oder die Schlussabrechnung Einsprache oder Beschwerde erhoben hat.

⁵Der Staatsrat erlässt zum vorliegenden Kapitel die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art. 202. ¹Die Fälligkeit bezieht sich auf Steuerbeträge, die durch die Veranlagungsverfügungen oder provisorische Abrechnungen festgelegt werden.

Bedeutung
der Fälligkeit

²Ist der definitive Steuerbetrag geringer als der ursprünglich festgelegte Betrag, so gilt nur der definitive Betrag als fällig.

³Die Tatsache, dass die Veranlagung im Zeitpunkt der Steuerfälligkeit nicht erstellt ist oder die Steuerschuld bestritten wird, schiebt die Fälligkeit der Steuer nicht auf.

2. ABSCHNITT

Bezug

Art. 203. Die Kantonale Steuerverwaltung ist mit dem Bezug aller Kantonssteuern, der Bussen und der Kosten, die in Anwendung dieses Gesetzes erhoben werden, beauftragt.

Bezugsbehörde

Art. 204. ¹In der Steuerperiode sind Akontozahlungen für die geschuldeten Steuern auf dem Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital des Steuerjahres zu entrichten.

Bezug der periodischen Steuern
a) Pflicht zur Entrichtung von Akontozahlungen

²Die Kantonale Steuerverwaltung legt den Betrag der Akontozahlungen auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder auf Grund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrages für das laufende Steuerjahr fest.

³Jede Akontozahlung wird mit dem Eintritt des Akontozahlungstermins fällig und ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

⁴Die Kantonale Steuerverwaltung kann eine oder mehrere Akontozahlungen ermässigen oder aufheben, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass ihre definitive jährliche Steuer erheblich tiefer ausfallen wird als die fakturierten Akontozahlungen.

⁵Auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen wird ein Verzugszins zugunsten des Staates geschuldet.

⁶Auf den im voraus bezahlten Akontozahlungen wird der steuerpflichtigen Person ein Vergütungszins gutgeschrieben.

b) Schlussabrechnung

Art. 205. ¹Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet.

²Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

³Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen.

⁴Zuviel bezahlte Beträge werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet.

⁵Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert.

⁶Wird der in der Schlussabrechnung festgelegte Restbetrag nicht spätestens am dreissigsten Tag nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein Verzugszins geschuldet.

Zinsen

Art. 206. ¹Die Finanzdirektion setzt folgende Zinssätze fest:

- a) Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;
- b) Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;
- c) Vergütungszinsen für zuviel bezahlte Beträge;
- d) Ausgleichszinsen für beim allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nicht bezahlte Steuern;
- e) Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Schlussabrechnung.

²Die Finanzdirektion legt die Bedingungen fest, unter denen auf die Berechnung eines Zinses aus Billigkeitsgründen oder zur Vermeidung unnötiger Umtriebe verzichtet wird.

Bezug der nicht periodischen Steuern, Bussen und Kosten

Art. 207. ¹Die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge, die Grundstückgewinnsteuer, die Nachsteuer, die Bussen und die Kosten werden auf Grund einer Verfügung erhoben.

²Die Beträge müssen innert 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden.

³Für die Beträge, die nicht fristgemäss bezahlt werden, wird ab dem Verfalltag zu den von der Finanzdirektion festgelegten Bedingungen ein Verzugszins geschuldet.

⁴Bezahlte Beträge, die gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder rechtskräftigem Entscheid nicht geschuldet sind, werden der steuerpflichtigen Person mit Zins, dessen Bedingungen von der Finanzdirektion festgelegt werden, zurückerstattet.

Art. 208. ¹Die Quellensteuer ist an dem vom Staatsrat festgelegten Fälligkeitstermin fällig.

Bezug der
Quellensteuer

²Der Betrag der Quellensteuer ist der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen

³Verzugs- oder Ausgleichszinsen werden im Fall einer verspäteten oder unvollständigen Bezahlung der Steuer geschuldet. Zuviel bezahlte Beträge werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet. Die Zinsen werden gemäss den von der Finanzdirektion festgelegten Bedingungen erhoben.

Art. 209. ¹Müssen Steuerbeträge, die auf Grund einer gemeinsamen Veranlagung erhoben werden, an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, zurückerstattet werden, so gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Steuer-
rückerstattung

²Müssen Steuerbeträge, die von Ehegatten bezogen wurden, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebten, nach ihrer Scheidung oder rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückerstattet werden, so erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten.

3. ABSCHNITT

Eintreibung von Steuern

Art. 210. ¹Werden der geschuldete Steuerbetrag, die Kosten oder Bussen nicht innert 30 Tagen nach der Fälligkeit entrichtet, so wird der Zahlungspflichtige gemahnt. Werden der Steuerbetrag, die Kosten oder Bussen nicht in der gemäss Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

Zwangs-
vollstreckung

²Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihm gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen der Kantonalen Steuerverwaltung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

⁴Die Kosten der Eintreibung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Zahlungs-
erleichterungen

Art. 211. ¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Verfügungen über Zahlungserleichterungen können nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

Erlass

Art. 212. ¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, der Kosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln an die Finanzdirektion eingereicht werden. Diese entscheidet darüber nach Anhören der Gemeindebehörde. Ist ein Erlass ungerechtfertigt, bestimmt die Finanzdirektion den Bussenbetrag gemäss Artikel 220.

³ Der Erlassentscheid ist im selben Umfang verbindlich für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern.

⁴ Der Entscheid über ein Erlassgesuch ist endgültig. Er kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden.

⁵ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist.

Rückforderung
bezahlter
Steuern

Art. 213. ¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

² Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, zu den von der Finanzdirektion festgelegten Bedingungen mit einem Vergütungszins zurückerstattet.

³Der Rückerstattungsanspruch muss innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen dem Betroffenen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt 10 Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

4. ABSCHNITT

Steuersicherung

Art. 214. ¹Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die summarisch begründete Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

Sicherstellung

²Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³Die Sicherstellungsverfügung wird der steuerpflichtigen Person mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Sie ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

⁴Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 215. ¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

Arrest

²Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 216. Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Kantonale Steuerverwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

Löschung im
Handelsregister

Art. 217. ¹Auf den der Steuer unterliegenden Grundstücken besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftsgewinne, die innert 3 Jahren seit dem Tag, an dem die Veräusserung rechtswirksam geworden ist, erzielt wurden. Dieses Pfandrecht garantiert auch die Zahlung der auf die Grundstücke entfallenden Einkommens-, Vermögens- und Gewinnsteuer des laufenden und der letzten 2 Jahre.

²Es besteht im gleichen Rang wie für die andern Steuern und Abgaben und geht allen eingetragenen Pfandrechten vor (Art. 324 EG ZGB).

Art. 218. Vermittelt eine natürliche oder juristische Person, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Sitz noch die tatsächliche Verwaltung hat, ein im Kanton gelegenes Grundstück, so kann die Kantonale Steuerverwaltung vom Käufer oder Verkäufer verlangen, 20% der Provision als Sicherstellung (Art. 214) des für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuerbetrages zu hinterlegen.

SECHSTER TITEL

Steuerstrafrecht

1. KAPITEL

Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

1. ABSCHNITT

Verfahrenspflichten

Art. 219. ¹Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;
- b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt;
- c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen,

wird mit Busse bestraft.

²Die Kantonale Steuerverwaltung ist für die Verfügung einer Busse bei Verletzung von Ordnungsvorschriften zuständig.

³Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10000 Franken.

⁴Wird eine amtliche Anordnung, wegen deren Missachtung eine Busse verhängt worden ist, wiederholt, so ist auch die Nichtbefolgung der neuen Anordnung nach Absatz 1 strafbar. Der Gesamtbetrag der Busse darf pro Steuerperiode 10000 Franken nicht übersteigen.

2. ABSCHNITT

Steuerhinterziehung

Art. 220. ¹ Wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

Vollendete Steuerhinterziehung

wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Kantonssteuer ermässigt.

Art. 221. ¹ Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

Versuchte Steuerhinterziehung

²Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 222. ¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

²Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

Verheimlichung
oder Beiseite-
schaffung von
Nachlasswerten
im Inventarver-
fahren

Art. 223. ¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Erbenhaftung

Art. 224. Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbanteile für die vom Erblasser geschuldeten Nachsteuern und hinterzogenen Steuern.

Steuer-
hinterziehung
von Ehegatten

Art. 225. ¹ Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

3. ABSCHNITT

Juristische Personen

Art. 226. ¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist Artikel 222 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 222 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

4. ABSCHNITT

Verfahren

Art. 227. ¹Nach Abschluss der Untersuchung trifft die zuständige Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

Allgemeines

²Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und Bezugsverfahren und der Rechtsmittel gelten sinngemäss.

Art. 228. ¹Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern.

Bei Steuerhinterziehung

²Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) werden in der Regel demjenigen auferlegt, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

5. ABSCHNITT

Verjährung der Strafverfolgung

Art. 229. ¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 2 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerrabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für die Grundstückgewinnsteuer oder einer auf Grund von Artikel 39 erhobenen Steuer oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 222 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

6. ABSCHNITT

Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

Art. 230. ¹Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden nach den Artikeln 207 und 210–217 bezogen.

²Für die Verjährung gilt Artikel 152 sinngemäss.

2. KAPITEL

Steuervergehen

Gebrauch
falscher
Urkunden

Art. 231. ¹Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 220–222 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Veruntreuung
von
Quellensteuern

Art. 232. Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Verfahren

Art. 233. Das Strafverfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes.

Verjährung der
Strafverfolgung

Art. 234. ¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.

Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 235. ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

²Artikel 68 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist nur für die Freiheitsstrafen anwendbar.

SIEBTER TITEL

Interkantonaies Verhältnis

Art. 236. Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht auf Grund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

ACHTER TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. KAPITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 237. Das neue Recht findet erstmals Anwendung für die Steuerperiode 2001. Die Veranlagung und der Bezug von Steuerforderungen werden bis und mit dem Steuerjahr 2000 nach altem Recht vorgenommen. Grundsatz

Art. 238. Die Bestimmungen über den Wechsel zur einjährigen Veranlagung der natürlichen Personen betreffen Steuerpflichtige, die zu Beginn des Jahres 2001 im Kanton steuerpflichtig sind und auch in der Steuerperiode 1999/2000 steuerpflichtig waren. Wechsel zur einjährigen Veranlagung der natürlichen Personen
a) Betroffene Steuerpflichtige

Art. 239. ¹Die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt. b) Einkommens- und Vermögenssteuern

²Die Vermögenssteuer wird nach neuem Recht erhoben.

Art. 240. ¹ Ausserordentliche Einkünfte, die während der Jahre 1999 und 2000 oder innerhalb eines in dieser Periode abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielt werden, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. c) Ausserordentliche Einkünfte

² Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere aperiodische Vermögenserträge wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden, Lotteriegewinne, die der ordentlichen Steuer unterstellten Kapitalleistungen, ausserordentliche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit wie erzielte Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen des Geschäftsvermögens, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

³Die Sonderbesteuerung der Kapitalabfindungen gemäss Artikel 46 des alten Gesetzes über die Kantonssteuern wird getrennt aufrechterhalten.

⁴Ausserordentliche Einkünfte, die gemäss altem Recht der Besteuerung nicht unterlagen, werden nicht besteuert.

d) Veranlagungsverfahren für die ausserordentlichen Einkünfte

Art. 241. ¹ Ausserordentliche Einkünfte, die im Verlaufe eines einzigen Jahres erzielt werden, werden zusammengerechnet und unterliegen gesamthaft einer separaten Jahressteuer.

²Die gesamte Jahressteuer für die ausserordentlichen Einkünfte wird gemäss den Artikeln 47 und 47^{bis} des alten Gesetzes über die Kantonssteuern erhoben. Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar eines jeden Jahres.

³Die Sozialabzüge werden nicht gewährt. Ausserordentliche Aufwendungen werden von den ausserordentlichen Einkünften nicht in Abzug gebracht. Einzig Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

⁴Bei Zwischenveranlagung oder Beginn der Steuerpflicht während der Jahre 1999 und 2000 werden die ausserordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 240 besteuert. Ausserordentliche Aufwendungen hingegen werden gemäss Artikel 242 in Abzug gebracht.

e) Ausserordentliche Aufwendungen

Art. 242. ¹Die in den Jahren 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden von den für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person im Sinne der Artikel 188 ff. revidiert. Die Einreichung der Steuererklärung kommt einem Revisionsgesuch gleich.

²Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) die Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
- b) die Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
- c) die Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

³Die Abzüge werden auf Grund des Zahlungsdatums gewährt.

Art. 243. ¹ Die steuerpflichtige Person hat im Jahre 2001 ein nach dem alten System der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung ausgefülltes Steuererklärungsformular einzureichen. Dieses hat insbesondere den Zweck, die ausserordentlichen Einkünfte und Aufwendungen der Artikel 240 und 242 zu bestimmen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verlangen, die AHV-Mitteilungen für die Selbstständigerwerbenden und die Personen ohne Erwerbstätigkeit vorzunehmen und die Fälle von Zwischenveranlagungen zu ermitteln.

² Bei dieser Gelegenheit muss die steuerpflichtige Person ihre ausserordentlichen Einkünfte angeben.

³ Im Allgemeinen muss das Steuererklärungsformular für die Steuerperiode des Übergangsjahrs zur einjährigen Veranlagung (2001) im Jahre 2002 eingereicht werden.

Art. 244. ¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen, der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten sowie Aufwertungsgewinne gemäss Artikel 670 des Obligationenrechts werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 112 Abs. 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und diese Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

Kapitalgewinne
von
Beteiligungs-
gesellschaften

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2000 endet, als Gesteuerungskosten (Art. 104 Abs. 4 und 112 Abs. 5 Bst. a).

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft muss jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beilegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

⁴ Als ausländische Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 3 gelten solche, die direkt oder indirekt von der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder von der gemeinsamen schweizerischen Muttergesellschaft (Zwischen- oder Obergesellschaft) beherrscht werden. Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über 50% oder mehr der Stimmrechte der ausländischen Kapitalgesellschaft verfügt.

⁵ Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

Liquidation
von Immobilien-
gesellschaften

Art. 245. ¹ Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Aktionär erzielt, wird um 75% gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

² Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär bei Überführung einer Liegenschaft von einer Immobiliengesellschaft, die vor dem 1. Januar 1995 gegründet wurde, zufließt, wird um 75% gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

³ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens am 31. Dezember 2003 vorgenommen werden.

⁴ Wird die Liegenschaft innert 2 Jahren nach ihrer Überführung auf den Aktionär weiter veräussert, so wird die auf Grund von Absatz 2 gewährte Steuerermässigung in Anwendung der Artikel 192 ff. nachbesteuert.

Interkantonales
Gegenrecht

Art. 246. Bis nach Ablauf der Frist von 5 Jahren gemäss Artikel 72a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind die Bestimmungen über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 nur unter Vorbehalt von Gegenrecht anwendbar.

Verfahren

Art. 247. ¹ Entscheide des Verwaltungsgerichts, die nach neuem Recht gefällt werden, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht im Sinne von Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angefochten werden.

² Strafrechtliche Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die nach neuem Recht gefällt werden, können mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht im Sinne von Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angefochten werden.

Art. 248. ¹ Nachsteuern werden für die Steuerperioden, die vor dem 1. Januar 2001 enden, nach altem Recht festgesetzt. Für das Verfahren gilt neues Recht, ebenso für die Verjährung, wenn sie am 1. Januar 2001 nach altem Recht noch nicht eingetreten ist.

² Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung werden für Steuerperioden, die vor dem 1. Januar 2001 enden, nach altem Recht festgesetzt, sofern das neue Recht für die betroffene Person nicht milder ist. Für das Verfahren gilt neues Recht, ebenso für die Verjährung, wenn sie am 1. Januar 2001 nach altem Recht noch nicht eingetreten ist.

2. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 249. Das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (SGF 631.1) wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 250. Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Änderungen
a) Gesetz über
die Gemeinden

Art. 12 Abs. 2

² Die Einberufung enthält die vom Gemeinderat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2

² In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.

Art. 251. Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1) wird wie folgt geändert:

b) Gesetz über
die Beziehungen
zwischen den
Kirchen und
dem Staat

Art. 12 Abs. 2

² Der Artikel 9 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 und der Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern sind sinngemäss anwendbar auf den Steuerort und die Verteilung des Besteuerungsrechts unter den Pfarreien (Kirchgemeinden).

Art. 12a (neu). Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen, die der Staatsrat den Unternehmen, die neu eröffnet werden, gewährt, erstrecken sich auf die Kirchensteuern.

Art. 16. Steuerfuss

¹ Der Steuerfuss der Kirchensteuern ist in Prozenten der entsprechenden einfachen Kantonssteuer festgesetzt.

² Der maximale Steuerfuss beträgt:

- a) 20% der einfachen Kantonssteuer für die natürlichen Personen;
- b) 10% der einfachen Kantonssteuer für die juristischen Personen.

Art. 17. Berechnung

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 17a berechnen die Pfarreien (Kirchgemeinden) den Betrag der Kirchensteuern auf der Grundlage der kantonalen Veranlagungen und ziehen ihn ein. Der Staat und die Gemeinden stellen die dazu erforderlichen Angaben ohne Verzug und kostenlos zur Verfügung.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern betreffend die Steuerveranlagung sowie den Steuerbezug und die Steuersicherung sinngemäss anwendbar.

Art. 17a (neu). Bezug

¹ Die von den natürlichen Personen geschuldeten Kirchensteuern können auf Grund einer Vereinbarung mit den interessierten Pfarreien (Kirchgemeinden) von der Kantonalen Steuerverwaltung oder von einer Gemeinde bezogen werden. Der Bezug der Steuern umfasst auch die Behandlung der Streitfälle.

² Die von den juristischen Personen geschuldete Steuer wird mittels einer Bezugsprovision, deren Höhe der Staatsrat festlegt, von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen. Für Pfarreien (Kirchgemeinden), deren Gebiet nicht mit den Gemeindegrenzen übereinstimmt, werden die Steuern nach einem einheitlichen Steuerfuss bezogen. Können sich die Pfarreien (Kirchgemeinden) darüber nicht einigen, legt ihn der Staatsrat nach Anhören der Pfarreiräte und der Exekutivräte der betroffenen kirchlichen Körperschaften fest.

Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Gegen die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht, gegen die irrtümliche Berücksichtigung des Datums des Kirchaustritts sowie, unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis}, gegen die Festsetzung der Kirchensteuern kann die steuerpflichtige Person bei der Pfarreibehörde (Kirchgemeindebehörde) Einsprache erheben.

^{1bis} Beim Bezug der Kirchensteuern durch ein Gemeindeorgan oder durch die Kantonale Steuerverwaltung bestehen die gleichen Rechtsmittel, wie für die entsprechenden Gemeinde- und Kantonssteuern.

Art. 24 Abs. 2

² Unter den zwischen den betroffenen Parteien vereinbarten Bedingungen kann sich die administrative Zusammenarbeit auf weitere Gebiete erstrecken, namentlich auf die Benützung von Gemeindelokalitäten.

Art. 252. Das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (SGF 214.5.1) wird wie folgt geändert: c) Gesetz über das Grundbuch

Art. 77 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Kantonale Steuerverwaltung teilt auf Ersuchen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Elemente mit. Diese Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 80 Abs. 2

² Die Gebühren sind innert dreissig Tagen zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz entspricht. Die Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten des Schuldners.

Art. 253. Das Gesetz vom 2. Februar 1988 über die Katastervermessung (SGF 214.6.1) wird wie folgt geändert: d) Gesetz über die Katastervermessung

Art. 92 Abs. 2

² Die Kosten sind innert dreissig Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz entspricht. Die Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten des Schuldners.

Art. 254. Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4

⁴Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern sind sinngemäss anwendbar; vorbehalten bleiben die Bussenverfügungen und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2. Steuerbefreiung

¹Die Befreiung von der Kantonssteuer zieht die Befreiung von der Gemeindesteuer nach sich; nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

²Der Staat, die Gemeinden und ihre Anstalten sowie die kirchlichen Körperschaften und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons unterliegen der Liegenschaftssteuer für ihre Liegenschaften, die nicht Verwaltungszwecken dienen.

³Die Freiburgischen Elektrizitätswerke und die Freiburger Kantonalbank entrichten die Liegenschaftssteuer bis zum Satz von 1‰ für die Liegenschaften, die dem Betrieb des Hauptunternehmens und dessen Nebenbetrieben dienen; für die übrigen Liegenschaften werden sie gemäss Artikel 13 besteuert.

⁴Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Liegenschaftssteuer gemäss Artikel 13.

⁵Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, unterliegen der Liegenschaftssteuer für ihre Liegenschaften, die nicht diesen Zwecken gewidmet sind, gemäss Artikel 13.

⁶Die juristischen Personen im Sinne der Absätze 2–5 entrichten überdies die in Artikel 25 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Abgaben.

⁷Die vom Staatsrat gewährten Steuererleichterungen für Unternehmen, die neu eröffnet werden, erstrecken sich auf die Gemeinde- und Schulgemeindesteuern.

Art. 3 Abs. 3

³Der Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuern wird in Prozenten der entsprechenden einfachen Kantonssteuer festgesetzt.

Art. 4. Steuerfüsse

a) der Einkommens- und Vermögenssteuer

¹ Der Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuer darf 100% der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigen.

² Ausnahmsweise kann der Staatsrat eine Gemeinde ermächtigen, diesen Steuerfuss bis auf 125% zu erhöhen.

³ Die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuer dürfen nicht verschieden sein.

Art. 5. b) der Gewinn- und Kapitalsteuer

¹ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer wird in den Grenzen des Artikels 4 Abs. 1 festgesetzt.

² Die Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuer dürfen nicht verschieden sein.

Art. 6–8

Aufgehoben

Art. 9. Interkommunales Verhältnis

¹ Der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person ausserhalb ihres Wohnsitzes wird einem neuen Domizil gleichgestellt. In diesem Fall werden die jährlichen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen pro rata temporis auf die Wohn- und die Aufenthalts-gemeinde verteilt.

² Verlegt eine steuerpflichtige Person ihr Domizil oder den Sitz ihres Unternehmens in eine andere Gemeinde, so werden die jährlichen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen nach Massgabe der Dauer des Wohnsitzes oder des Sitzes des Unternehmens auf die Gemeinden verteilt.

³ Wird eine steuerpflichtige Person, die aus einem anderen Kanton zuzieht, aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, so fallen der Ankunfts-gemeinde die Steuern zu, die für den Teil der Steuerperiode, der dem Zuzug in den Kanton vorangeht, geschuldet werden.

⁴ Übt eine steuerpflichtige Person ausserhalb der Wohn-gemeinde eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus oder bekleidet sie eine leitende Stellung in einem Unternehmen, so wird die Steuer auf dem Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit für die Verteilung der jährlichen Steuer je zur Hälfte auf die Wohn-gemeinde und die Gemeinde verteilt, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

⁵Übt ein Handels- oder Industrieunternehmen seine Tätigkeit in mehreren Gemeinden durch Betriebsstätten aus, so werden die jährlichen Einkommens- und Vermögenssteuern oder die Steuern der Steuerperiode auf dem Gewinn und Kapital dieser Unternehmung auf die Gemeinden nach den für die interkantonale Doppelbesteuerung geltenden Grundsätzen verteilt.

⁶Liegenschaften und deren Ertrag sowie das landwirtschaftliche Einkommen werden in der Gemeinde besteuert, in der die Liegenschaften gelegen sind.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Randtitel

Vorbehaltenes Recht

Art. 13 Abs. 3

³Diese Steuer ist von dem am 1. Januar der Steuerperiode im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser zu entrichten. Sie wird berechnet auf dem Steuerwert, der am 31. Dezember des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres gilt.

Art. 18. Grundstückgewinnsteuer

Die Gemeinden erheben einen Steuerzuschlag auf der Grundstückgewinnsteuer von 60 Rappen pro Franken der vom Staat erhobenen Steuer.

Art. 38 Abs. 1

¹Für die Beschlussfassung über die Erhebung einer Steuer und die Festsetzung des Steuerfusses oder Steuersatzes sind die Gemeindeversammlung oder der Generalrat und die Versammlung des Schulkreises zuständig.

Art. 41 Abs. 3

³Die Gemeindesteuern können auf Grund einer Vereinbarung mit den interessierten Gemeinden von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹Unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis} kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

¹bis Werden die Gemeindesteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

Art. 44. Inkasso

a) Grundsatz

¹Für den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern setzt der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest, ausser der Bezug erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung.

²Bezieht die Kantonale Steuerverwaltung die Steuern, so sind für den Bezug ausschliesslich die Bestimmungen für die entsprechenden Kantonssteuern anwendbar.

³Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss.

Art. 45. b) Ausnahme

Für den Bezug der ausschliesslich der Gemeinde zustehenden Steuern setzt der Gemeinderat die Fälligkeiten fest; die Zinsen werden gemäss den Bestimmungen über die ordentlichen Steuern festgelegt.

Art. 46. Vollstreckbarkeit

Rechtskräftige Entscheide der Bezugs-, Einsprache- und Beschwerdebehörden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 47. Gesetzliches Pfandrecht

¹Auf den der Steuer unterliegenden Grundstücken besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gleich wie bei den entsprechenden Kantonssteuern.

²Die Bezahlung der Liegenschaftssteuer wird für die 2 vorangehenden und für das laufende Steuerjahr durch ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 324 EGZGB sichergestellt.

Art. 47a (neu). Wechsel zur jährlichen Besteuerung

Der massgebende Steuerwert für die Erhebung der von den natürlichen Personen für das Jahr 2001 geschuldeten Liegenschaftssteuer entspricht dem für die Steuerperiode 1999/2000 geltenden Steuerwert.

f) Gesetz über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern

Art. 255. Das Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2 (neu)

²Die Kantonale Steuerverwaltung teilt auf Ersuchen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Elemente mit. Diese Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 29 Abs. 3

³Die Parteien und ihre Vertreter, die Urkundsperson und die betreffende Gemeinde müssen die von ihnen angeforderten zusätzlichen Angaben nachreichen. Im Übrigen gelten die Artikel 142, 149, 159, 160 und 162 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern.

Art. 42 Abs. 2

²Auf den nicht fristgemäss bezahlten Steuern und Zusatzabgaben wird vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz entspricht.

Art. 64. 5. Stillstand und Unterbrechung der Verjährung

Der Artikel 151 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern gilt sinngemäss für den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung.

g) Gesetz betreffend die Einregistrierungsgebühren

Art. 256. Das Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Bst. d Abs. 1

[Der Wert des Eigentums oder der Nutzniessung an beweglichen Sachen oder Grundstücken wird für die Berechnung der verhältnismässigen Gebühr wie folgt bestimmt:]

d) ¹Für unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden oder von Todes wegen, nach den Erklärungen der Parteien oder nach der Schätzung durch Sachverständige, ohne Abzug der Lasten für bewegliche Sachen und nach dem Steuerwert am Tage der Übertragung oder des Heimfalles, festgesetzt gemäss Gesetz über die direkten Kantonssteuern, ohne Abzug der Lasten für die Grundstücke; jedoch in beiden Fällen unter Abzug der im Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes bestehenden Schulden.

Art. 36

Haben die Parteien innert der in Artikel 26 festgesetzten Frist die Einregistrierungsgebühren nicht bezahlt, so werden sie hierfür von den Bezirksfinanzdiensten betrieben und müssen zudem vom Verfalltag an einen Verzugszins sowie die Inkassokosten entrichten. Der Satz des Verzugszinses entspricht dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz.

Art. 63

Erben oder Beschenkte haben die Erbschaftssteuer innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang der Anzeige betreffend Festsetzung derselben zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins geschuldet. Die Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten der Schuldner. Der Satz des Verzugszinses entspricht dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz.

Art. 67a (neu)

Die Kantonale Steuerverwaltung teilt auf Ersuchen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Elemente mit. Diese Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 257. Das Gesetz vom 23. Mai 1957 betreffend besondere Besteuerung der Immobilien von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen (SGF 635.3.1) wird wie folgt geändert:

h) Gesetz betreffend besondere Besteuerung der Immobilien von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

Art. 9. IV. Verfahren

Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern betreffend die Veranlagung der Gesellschaften und juristischen Personen, die Rechtsmittel und den Steuerbezug gelten sinngemäss für die aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Steuern.

Art. 258. Das Gesetz vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe (SGF 635.4.2) wird wie folgt geändert:

i) Gesetz betreffend die Besteuerung der Schiffe

Art. 1 Abs. 3

³Das Gesetz über die direkten Kantonssteuern gilt sinngemäss.

j) Gesetz über die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes

Art. 259. Das Gesetz vom 28. September 1993 über die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes (SGF 635.6.1) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

²Der Artikel 151 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern gilt sinngemäss für den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung.

Art. 10 Abs. 2 (neu)

²Die Kantonale Steuerverwaltung teilt auf Ersuchen die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Elemente mit. Diese Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 15 Abs. 2

²Sie [die Veranlagung] beruht ausserdem auf den zusätzlichen Auskünften, die der Steuerschuldner oder sein Vertreter beim Rechtsgeschäft, die Urkundsperson, allfällige andere Parteien des Rechtsgeschäfts sowie die betreffende Gemeinde auf Verlangen erteilen müssen. Die Artikel 142, 149, 159, 160 und 162 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern sind ebenfalls anwendbar.

Art. 27. Verzugszins

Auf der nicht innert dieser Frist bezahlten Steuer wird ab Fristablauf ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz dem in Anwendung von Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern festgesetzten Satz entspricht.

Art. 33 Abs. 1

¹In den Fällen nach Artikel 213 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern kann der Schuldner die Steuer, den Verzugszins oder die Busse, die er gezahlt hat, zurückfordern.

k) Gesetz über die Familienzulagen

Art. 260. Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2

²Die den Kassen entrichteten Beiträge gelten als abziehbare Unkosten nach dem Gesetz über die direkten Kantonssteuern.

Art. 261. Das Gesetz vom 20. September 1988 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (SGF 866.3.3) wird wie folgt geändert:

l) Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 5 Abs. 2

²Die Steuer berechnet sich auf den Bruttobetrag der freigegebenen Arbeitsbeschaffungsreserven in Anwendung von Artikel 37 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern.

Art. 6

Die steuerliche Behandlung der Arbeitsbeschaffungsreserven, insbesondere die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung, sind im Gesetz über die direkten Kantonssteuern geregelt (Art. 220 ff.).

Art. 262. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 2001 in Kraft tritt. Inkrafttreten

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am 6. Juni 2000.

Die Präsidentin:

Der 1. Sekretär:

E. KRAUSKOPF

R. AEBISCHER

Der Staatsrat hat dieses Gesetz am 3. Oktober 2000 promulgiert.

Dekret

vom 7. Juni 2000

über die Einbürgerungen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht;

auf Antrag des Staatsrates vom 16. Mai 2000,

beschliesst:

Artikel 1. Es erwerben das Schweizer und Freiburger Bürgerrecht:

1. *Adeli Tohidi née Sadighe, Fereshteh*, de nationalité iranienne, à Fribourg, née le 23 février 1949 à Ghazvine (Iran), caissière, mariée, droit de cité: Fribourg.
2. **Bernard, Jean-Paul Georges Claude*, de nationalité française, à Praroman, né le 10 mars 1963 à Saint-Denis (France), ouvrier, célibataire, droit de cité: Praroman.
3. *Bernardi, Josette Liliane*, de nationalité française, à Fribourg, née le 19 novembre 1944 à Rions (France), aide-soignante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
4. *Carvalho née Gaspar, Ermelinda*, de nationalité portugaise, à Cressier, née le 6 mai 1967 à Oliveira de Azeméis (Portugal), employée, divorcée, droit de cité: Cressier;
ses enfants, *Cindy Carvalho*, née le 29 septembre 1987 à Meyriez, *Jimmy Carvalho*, né le 8 novembre 1996 à Fribourg, et *Robbie Carvalho*, né le 29 septembre 1998 à Fribourg.
5. *Carvalho, José António*, de nationalité portugaise, à Cressier, né le 27 avril 1962 à Oliveira de Azeméis (Portugal), concierge technique, divorcé, droit de cité: Cressier.
6. **Catalina, Josje Luis*, de nationalité espagnole, à Fribourg, né le 3 décembre 1967 à Fribourg, employé de commerce, célibataire, droit de cité: Fribourg.

7. *Chamakh, Hassen*, de nationalité tunisienne, à Romont, né le 4 janvier 1945 à Tunis (Tunisie), infirmier, marié, droit de cité: Romont;
son épouse, *Samia Chamakh née Boussada*, de nationalité tunisienne, née le 27 octobre 1967 à Gabès (Tunisie), mère au foyer;
leurs enfants, *Hamza Chamakh*, née le 10 juin 1990 à Fribourg, *Achraf Chamakh*, né le 9 juillet 1992 à Fribourg, *Nadia Chamakh*, née le 10 juillet 1993 à Fribourg, et *Karim Chamakh*, né le 10 mars 1997 à Fribourg.
8. *Cordone, Gabriela Ines*, de nationalité argentine et italienne, à Fribourg, née le 24 août 1963 à La Plata (Argentine), licenciée en théologie, enseignante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
9. **Cristaldi Pizzimento née Cristaldi, Graziella*, de nationalité italienne, à Montagny-la-Ville, née le 23 novembre 1976 à Fribourg, laborantine en biologie, mariée, droit de cité: Montagny.
10. *Dang, Ngoc Nghia*, vietnamesischer Staatsangehöriger, in Flamatt, geboren am 16. März 1957 in Saigon (Vietnam), Elektro-Ingenieur, verheiratet, Bürgerrecht: Wünnewil-Flamatt;
seine Ehefrau *Tieu Mai Dang geb. Tran*, vietnamesische Staatsangehörige, geboren am 13. Juli 1964 in Quang Ninh (Vietnam), Zeichnerin;
ihre Kinder *My-Vân Dang*, geboren am 7. Juli 1991 in Bern, *My-Hanh Dang*, geboren am 16. Mai 1995 in Bern, und *My-My Linda Dang*, geboren am 18. Dezember 1999 in Bern.
11. **De Liddo, Giuseppina Gianna*, de nationalité italienne, à Fribourg, née le 23 juillet 1965 à Fribourg, employée de bureau, célibataire, droit de cité: Fribourg.
12. **Del Vecchio, Donatella*, de nationalité italienne, à Villars-sur-Glâne, née le 22 avril 1971 à Fribourg, enseignante, célibataire, droit de cité: Villars-sur-Glâne.
13. *Fares, Joseph*, de nationalité libanaise, à Fribourg, né le 17 février 1955 à Kfarchellal (Liban), commerçant indépendant, marié, droit de cité: Fribourg;
son épouse, *Joséphine Fares née Braidî*, de nationalité libanaise, née le 10 février 1961 à Kobayat (Liban), vendeuse;
leur enfant, *Marc Fares*, né le 25 juin 1989 à Fribourg.
14. **Ferguson O'Meara, Catherine Alixe*, de nationalité américaine, à Pont-la-Ville, née le 16 août 1979 à Washington (Etats-Unis), étudiante, célibataire, droit de cité: Pont-la-Ville.

15. **Franz, Sonia Cristine*, de nationalité italienne, à Fétigny, née le 20 février 1987 à Payerne (VD), étudiante, célibataire, droit de cité: Fétigny.
16. **Franz, Stéphanie*, de nationalité italienne, à Fétigny, née le 6 janvier 1984 à Payerne (VD), étudiante, célibataire, droit de cité: Fétigny.
17. **Fuentes Mondaca, Andrea del Rosario*, de nationalité chilienne, à Fribourg, née le 9 octobre 1982 à Vina del Mar (Chili), étudiante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
18. **Fuentes Mondaca, Francisca Barbara*, de nationalité chilienne, à Fribourg, née le 17 février 1985 à Vina del Mar (Chili), étudiante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
19. **Fuentes Mondaca, Karin Alejandra*, de nationalité chilienne, à Fribourg, née le 10 juin 1986 à Vina del Mar (Chili), étudiante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
20. *Genç née Yurdakul, Güllüzar*, de nationalité turque, à Bulle, née le 12 novembre 1974 à Pazarcik (Turquie), employée, mariée, droit de cité: Bulle;
son enfant, *Bilal Genç*, né le 20 avril 2000 à Fribourg.
21. *Heydarian, Nadereh*, de nationalité iranienne, à Granges-Paccot, née le 3 août 1966 à Chaloos (Iran), étudiante, divorcée, droit de cité: Fribourg.
22. *Kalan, Hamza*, de nationalité turque, à Fribourg, né le 19 janvier 1974 à Pazarcik (Turquie), aide-mécanicien, marié, droit de cité: Fribourg;
ses enfants, *Duygu Kalan*, né le 14 octobre 1994 à Fribourg, et *Sibel Kalan*, née le 20 août 1998 à Fribourg.
23. **Karalar, Riza*, de nationalité turque, à Villars-sur-Glâne, né le 1^{er} novembre 1978 à Kemah (Turquie), apprenti tôlier, célibataire, droit de cité: Villars-sur-Glâne.
24. **Khomutov, Alexandre*, de nationalité russe, à Belfaux, né le 13 septembre 1985 à Moscou (Russie), étudiant, célibataire, droit de cité: Belfaux.
25. *Koren née Djuricic, Vesna*, de nationalité yougoslave, à Fribourg, née le 29 juin 1955 à Belgrade (Yougoslavie), infirmière, divorcée, droit de cité: Fribourg.
26. *Lacerda Caravela, Célia de Jesus*, de nationalité portugaise, à Bulle, née le 11 mars 1974 à Evora Monte (Portugal), étudiante, célibataire, droit de cité: Bulle.

27. *Lombardo, Salvatore Natale*, de nationalité italienne, à Broc, né le 1^{er} janvier 1950 à Marianopoli (Italie), machiniste, marié, droit de cité: Broc;
 son épouse, *Gaetana Lombardo née Madonia*, de nationalité italienne, née le 25 juin 1953 à Marianopoli (Italie), mère au foyer;
 leur enfant, *Carlo Lombardo*, né le 16 mars 1982 à Fribourg.
28. **Miholjcic, Maja*, de nationalité bosniaque, à Estavayer-le-Lac, née le 26 octobre 1982 à Sarajevo (Bosnie-Herzégovine), étudiante, célibataire, droit de cité: Estavayer-le-Lac.
29. **Myftari, Laura*, de nationalité albanaise, à Fribourg, née le 19 janvier 1980 à Tirana (Albanie), étudiante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
30. *Nguyen, Ngoc-Dang*, de nationalité vietnamienne, à Fribourg, né le 1^{er} novembre 1939 à Binh-Phu (Vietnam), infirmier, marié, droit de cité: Fribourg;
 son épouse, *Thi Lieu Nguyen*, de nationalité vietnamienne, née le 14 juin 1940 à Cat-Dông (Vietnam), mère au foyer;
 leur enfant, *Quoc-Bao Nguyen*, né le 23 mars 1982 à Fribourg.
31. *Nguyen, Tuan-Khanh*, de nationalité vietnamienne, à Fribourg, né le 12 novembre 1973 à Qui-Nhon (Vietnam), vendeur, célibataire, droit de cité: Fribourg.
32. **Osmani, Algjira*, de nationalité yougoslave, à Corpataux, née le 30 janvier 1988 à Fribourg, étudiante, célibataire, droit de cité: Corpataux-Magnedens.
33. **Pilauer, Stjepan*, de nationalité yougoslave, à Villars-sur-Glâne, né le 3 décembre 1975 à Fribourg, ingénieur en chimie ETS, célibataire, droit de cité: Villars-sur-Glâne.
34. **Roder, Jessica*, de nationalité belge, à Villars-sur-Glâne, née le 5 août 1987 à Fribourg, étudiante, célibataire, droit de cité: Villars-sur-Glâne.
35. **Sahinli, Ali*, de nationalité turque, à Fribourg, né le 12 juin 1982 à Karaman Maras (Turquie), étudiant, célibataire, droit de cité: Fribourg.
36. **Sahinli, Aziz*, de nationalité turque, à Fribourg, né le 20 juillet 1979 à Karaman Maras (Turquie), célibataire, droit de cité: Fribourg.
37. **Sahinli, Elif*, de nationalité turque, à Fribourg, née le 20 janvier 1976 à Karaman Maras (Turquie), vendeuse, célibataire, droit de cité: Fribourg;
 son enfant, *Serhat Sahinli*, né le 30 octobre 1995 à Fribourg.

38. **Sahinli, Mehmet*, de nationalité turque, à Fribourg, né le 18 juin 1978 à Karaman Maras (Turquie), carreleur, célibataire, droit de cité: Fribourg.
39. **Selimovic, Amir*, de nationalité bosniaque, à Cousset, né le 25 septembre 1984 à Zvornik (Bosnie-Herzégovine), étudiant, célibataire, droit de cité: Montagny.
40. *Sengiil, Efendi*, de nationalité turque, à Fribourg, né le 10 mai 1953 à Pülümür (Turquie), magasinier, marié, droit de cité: Fribourg;
son épouse, *Hüsnüye Sengiil née Yilmaz*, de nationalité turque, née le 14 avril 1956 à Pülümür (Turquie), aide de cuisine;
leur enfant, *Ergün Sengiil*, né le 22 décembre 1990 à Fribourg.
41. **Skivjani née Masukawa Sanchez, Ingrid Jeannette*, de nationalité chilienne, à Fribourg, née le 19 novembre 1976 à Quilpue (Chili), employée de commerce, mariée, droit de cité: Fribourg;
son époux, *Fehmi Skivjani*, de nationalité yougoslave, né le 30 avril 1972 à Djakovica (Yougoslavie), chef de ligne;
leur enfant, *Adelina Skivjani*, née le 13 août 1994 à Fribourg.
42. **Spina née D'Agostino, Rosalia*, de nationalité italienne, à Fribourg, née le 3 octobre 1967 à Fribourg, vendeuse, mariée, droit de cité: Fribourg;
ses enfants, *Alessandro Sebastiano Spina*, né le 18 mars 1994 à Fribourg, et *Luca Spina*, né le 10 décembre 1997 à Fribourg.
43. *Suppa, Pasquale*, italienischer Staatsangehöriger, in Galmiz, geboren am 23. September 1950 in Vazzano (Italien), Maurer, verheiratet, Bürgerrecht: Galmiz;
seine Ehefrau *Rosalba Suppa geb. Perruccio*, italienische Staatsangehörige, geboren am 4. September 1960 in Chiaravalle Centrale (Italien), Hausfrau;
ihre Kinder *Francesco Suppa*, geboren am 22. September 1982 in Bern, und *Romina Pia Suppa*, geboren am 17. September 1986 in Meyriez.
44. **Thakoor, Marie Angelina Cécika*, de nationalité mauricienne, à Fribourg, née le 28 juillet 1984 à Plaines Wilhems (île Maurice), étudiante, célibataire, droit de cité: Fribourg.
45. *Thiagarasa, Matheesan*, de nationalité sri lankaise, à Fribourg, né le 18 juillet 1974 à Point Pedro (Sri Lanka), cuisinier, marié, droit de cité: Fribourg;
son épouse, *Tharshini Matheesan née Nagarasa*, de nationalité sri lankaise, née le 14 octobre 1978 à Jaffna (Sri Lanka), aide-infirmière.

46. *Tigani, Paolo*, italienischer Staatsangehöriger, in Cordast, geboren am 5. August 1949 in Vazzano (Italien), Maurer, verheiratet, Bürgerrecht: Cordast;

seine Ehefrau *Maria Angela Tigani*, italienische Staatsangehörige, geboren am 11. August 1951 in Vazzano (Italien), Hausfrau;

ihr Kind *Sonia Tigani*, geboren am 8. Januar 1981 in Meyriez.

47. *Tumolo, Cosimino*, de nationalité italienne, à Fribourg, né le 19 mai 1950 à Leverano (Italie), rentier AI, marié, droit de cité: Fribourg;

ses enfants, *Nina Fabiola Tumolo*, née le 23 mai 1994 à Fribourg, et *Cyprien Christian Tumolo*, né le 11 octobre 1996 à Fribourg.

48. **Wilt, Jean-Marie François*, de nationalité française, à Fribourg, né le 28 mai 1947 à Allschwil (BL), contrôleur de gestion, marié, droit de cité: Fribourg;

son épouse, *Halina-Lucja Wilt née Talaga*, de nationalité polonaise et française, née le 26 octobre 1949 à Borek (Pologne), femme au foyer.

***Ausländer der zweiten Generation.**

Art. 2. ¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Der Staatsrat wird mit der Aushändigung der Einbürgerungsdokumente beauftragt.

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am 7. Juni 2000.

Die Präsidentin:

E. KRAUSKOPF

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Der Staatsrat hat dieses Dekret am 14. Juni 2000 promulgiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.